

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 289f HGB

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB

Die PEARL GOLD AG („Gesellschaft“) unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft dem dualen Leitungssystem, das eine strikte Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorsieht. Die Unternehmensführung richtet sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes, dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie der Satzung der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Die Prinzipien der offenen Kommunikation, der ordnungsgemäßen Rechnungslegung, der Prüfung sowie der Berücksichtigung der Aktionärsinteressen sind grundlegende Elemente der Unternehmensführung. Aufgrund des weiterhin überschaubaren Geschäftsumfangs bestehen keine darüberhinausgehenden, spezifischen Unternehmensführungspraktiken im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB.

2. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

2.1 Vorstand

Seit dem 20. November 2023 ist Herr Gregor Hubler Alleinvorstand. Der Vorstand der PEARL GOLD AG leitet das Unternehmen eigenverantwortlich mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Zu seinen Kernaufgaben zählen die Entwicklung der Unternehmensstrategie sowie deren Umsetzung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Dabei verfolgt der Vorstand das übergeordnete Ziel, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und ihren Fortbestand zu sichern. Sein Handeln orientiert sich darüber hinaus an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit diesen im Rahmen der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung nach § 161 AktG entsprochen wird.

Der Vorstand berichtete im Geschäftsjahr 2025 regelmäßig, zeitnah und vollumfänglich an den Aufsichtsrat über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, wesentliche Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über Risiken und Compliance-Fragen. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitgerecht und umfassend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge, die wirtschaftliche Entwicklung, die Unternehmensplanung sowie bedeutende Einzelmaßnahmen.

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das zentrale Überwachungsorgan der Gesellschaft. Er berät und kontrolliert den Vorstand in grundlegenden Angelegenheiten der Unternehmensleitung, bestellt und entlässt Vorstandsmitglieder, legt das Vergütungssystem für den Vorstand fest und beschließt über deren jeweilige Gesamtvergütung. In allen wesentlichen Entscheidungen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat frühzeitig einzubeziehen.

Der Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG setzte sich im Berichtszeitraum 2025 wie folgt zusammen: Robert G. Faissal (Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats seit dem 11. Dezember 2017; Vorsitzender seit dem 4. Juli 2024), Christian Naville (stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats vom 11. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2025), Louis Couriol (Mitglied des Aufsichtsrats seit dem 17. Januar 2018) und Ifra Diakité (Mitglied des Aufsichtsrats seit dem 17. Januar 2018). Thomas Wouters wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 26. November 2025 in den Aufsichtsrat gewählt; seine Amtszeit begann mit Wirkung zum 1. Januar 2026, sodass er dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 noch nicht angehörte.

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben gewissenhaft wahrgenommen und die operative und strategische Entwicklung der Gesellschaft eng und beratend begleitet. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt sechs reguläre Sitzungen statt, die jeweils als Videokonferenz abgehalten wurden, und zwar am 9. Januar 2025, 25. Februar 2025, 30. April 2025, 10. Oktober 2025, 22. Oktober 2025 sowie am 26. November 2025. An fünf dieser Sitzungen nahmen sämtliche Mitglieder vollzählig teil. In der Sitzung vom 22. Oktober 2025 war ein Mitglied aus technischen Gründen verhindert und reichte sein Votum zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt im Nachgang schriftlich nach. Eine formale Selbstbeurteilung wurde nicht vorgenommen.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehörten im Berichtszeitraum die Herren Louis Couriol, Ifra Diakité und Christian Naville an. Vor dem Hintergrund der überschaubaren Geschäftstätigkeit der Gesellschaft trat der Ausschuss im Jahr 2025 zu einer regulären Sitzung zusammen; im Übrigen wurden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Weitere Ausschüsse wurden angesichts der Größe und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht eingerichtet.

3. Zielgrößen für den Frauenanteil gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB

Die Gesellschaft hatte im Berichtszeitraum und hat auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung keine Arbeitnehmer. Eine Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 AktG ist daher nicht möglich. Aus rechtlicher Vorsorge wurde die Zielgröße jeweils mit Null festgelegt.

Bis zum 20. November 2023 war Frau Julia Boutonnet Alleinvorstand der Gesellschaft; seit diesem Zeitpunkt nimmt Herr Gregor Hubler die Funktion des Vorstands wahr. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2025 ausschließlich männliche Mitglieder an. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand sowie im Aufsichtsrat wurde gemäß § 111 Abs. 5 AktG jeweils auf null festgelegt. Als kleinere Aktiengesellschaft sieht sich die Gesellschaft in besonderem Maße darauf angewiesen, den Kreis qualifizierter und verfügbarer Kandidatinnen und Kandidaten möglichst umfassend nutzen zu können. Eine Einschränkung durch verbindliche Zielgrößen würde diesem Erfordernis nicht gerecht.

Das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz sowie das Mitbestimmungsergänzungsgesetz finden auf die Gesellschaft keine Anwendung. Dementsprechend gelten auch die Regelungen des § 96 Abs. 2 AktG sowie des § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB zur Geschlechterquote im Aufsichtsrat nicht.

4. Risikomanagementsystem

Die wesentlichen Risikobereiche der Gesellschaft werden regelmäßig überprüft, neu bewertet und mit einer Einschätzung der Unternehmensleitung versehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stehen hierzu in einem kontinuierlichen Austausch. Die Aufsichtsratsarbeit war im Geschäftsjahr 2025 insbesondere von der weiteren Stabilisierung der operativen Aktivitäten, der Inbetriebsetzung der Kodiéran-Mine sowie den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Mali geprägt.

Bezogen auf die Rechnungslegung ist das bestehende Kontroll- und Risikomanagementsystem auf die konkreten Gegebenheiten und die Größe der Gesellschaft abgestimmt. Die Buchführung sowie sämtliche Zahlungsströme wurden in regelmäßigen Abständen überprüft. Insbesondere erfolgte eine laufende Kontrolle durch den Vorstand, um sicherzustellen, dass das Kontroll- und Risikomanagementsystem den Anforderungen einer an der tatsächlichen Lage der Gesellschaft ausgerichteten, ordnungsgemäßen Rechnungslegung entspricht.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Der

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wird durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Aufsichtsrat.

6. Aktienoptionsprogramme

Die Gesellschaft bot im Berichtszeitraum 2025 weder Aktienoptionsprogramme noch vergleichbare wertpapierorientierte Anreizsysteme an.

7. Vergütung

Das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Der Aufsichtsrat beschloss am 20. November 2023 eine Abweichung von dem damals geltenden Vergütungssystem bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

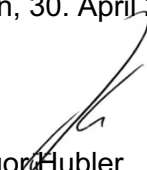
Gemäß § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Januar 2025 das vom Aufsichtsrat am 27. November 2024 nach § 87a AktG beschlossene Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands („Vergütungssystem 2025“) gebilligt. Das Vergütungssystem 2025 ist unter anderem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.pearlgoldag.com/hauptversammlungen> zugänglich.

Das Vergütungssystem 2025 gilt ab Beendigung der Hauptversammlung vom 9. Januar 2025 für alle neu abzuschließenden Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie für Anpassungen der Vergütung und Vertragsverlängerungen von bereits bestellten Vorstandsmitgliedern. Die Vergütung des aktuellen Vorstandes ist rückwirkend zum 1. Januar 2025 anzupassen. Im Übrigen wird auf Ziffer 8 der Erklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2023 verwiesen.

Entsprechenserklärung gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2025 wurde abgegeben. Sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.pearlgoldag.com/corporate-governance/> dauerhaft zugänglich.

Berlin, 30. April 2026


Gregor Hubler
Vorstand


Robert G. Faissal
Vorsitzender des Aufsichtsrats